



**Drucksachennummer:** DS-25/0078-1  
**Drucksachenart:** Drucksache  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ueckermünde über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

**Datum:** 02.10.2025  
**Federführung:** Gemeinsam für Ueckermünde

### Antragsteller

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	14.10.2025	N
Stadtvertretung (Entscheidung)	04.12.2025	Ö

### Begründung

Die von der Fraktion "Gemeinsam für Ueckermünde" eingereichte Drucksache DS-25/0078 2. Änderung zur Satzung der Stadt Ueckermünde über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wurde einstimmig von den Finanzausschussmitgliedern in der Sitzung des Finanzausschusses am 08.09.2025 zurückgestellt.

Die Verwaltung wurde gebeten, die Satzung zu überarbeiten und dann wieder in die entsprechenden Gremien zur Beschlussfassung zu geben.

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ueckermünde über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1 - 2. Änderung der Stadt Ueckermünde über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) (öffentlich)

## **2. Änderungssatzung der Stadt Ueckermünde über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) in Verbindung mit dem § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) beschließt die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 04.12.2025 folgende Änderungssatzung:

### **Artikel 1**

§ 2 wird nachstehend neu gefasst.

#### **§ 2 Steuerbefreiung**

(1) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die in Einrichtungen und Behörden des Zolls, der Polizei oder der Bundespolizei, sowie in staatlichen oder kommunalen Dienststellen und Einrichtungen, aus dienstlichen Gründen verwendet und deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunden gem. Nr. 1, die von den dort genannten Einrichtungen und Behörden nicht mehr für die in Nr. 1 genannten Aufgaben verwendet, deren Unterhaltungskosten aber weiterhin ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
3. Herdengebrauchshunden, die für diese Tätigkeit eingesetzt werden, in der erforderlichen Anzahl. Über eine abgelegte Eignungsprüfung und die erforderliche Anzahl ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
5. Hunden, die nachweislich nicht oder nicht mehr vermittelbar sind und vom Tierschutzverein im Rahmen von Pflegeverträgen vorübergehend außerhalb ihrer Einrichtung untergebracht sind,
6. Blindenführhunden sowie Assistenzhunden, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden,
7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen nachweislich unentbehrlich sind, wobei das Vorhandensein der letztgenannten Eigenschaften durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „BL“, „GL“ oder „H“ zu belegen ist.
8. Hunden, die aus dem Tierheim Ueckermünde übernommen wurden. Diese Steuerbefreiung gilt für ein Jahr, beginnend mit dem 1. des Folgemonats nach Übernahme des Hundes.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

(3) Die Steuerbefreiung für die Punkte 1. bis 3. sowie 6.-7. ist alle zwei Jahre unter Vorlage entsprechender Nachweise, eines gültigen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

Jeder der unter Abs. 1 Punkt 5.-8. genannten Befreiungsgründe kann nur für jeweils 1 Hund in Anspruch genommen werden.

## **Artikel 2**

### **§ 6 Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerschuldners auf die Hälfte des Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die

- a) unverändert
- b) unverändert

#### § 6 wird wie folgt ergänzt

- c) als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde eingesetzt werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein.
- d) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

Jeder der unter den Punkten a) bis c) genannten Ermäßigungsgründe kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **Artikel 3**

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ueckermünde, den

Kliewe

Bürgermeister